



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 17. November 1969

Teil II Nr.90

Tag	Inhalt	Seite
1.9. 69	Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe — Heimordnung —	555
	'Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	562

Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe

— Heimordnung —
vom 1. September 1969

Zur Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe wird auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL. I S. 83) und der zur Verwirklichung des § 20 dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) (GBL. II S. 215) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Heimordnung gilt für alle Einrichtungen der Jugendhilfe, nachfolgend Heime genannt.

I.

Aufgaben und Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen

Aufgaben der Heime

§ 2

(1) Die Heime der Jugendhilfe sind Einrichtungen des sozialistischen Staates. Sie nehmen Kinder und Jugendliche auf, für die durch die Organe der Jugendhilfe eine zeitweilige oder bis zur Volljährigkeit andauernde Heimerziehung angeordnet wurde, weil deren Erziehung und Entwicklung, auch bei gesellschaftlicher Unterstützung und Hilfe, unter der Verantwortung ihrer Eltern nicht gesichert sind. Die spezifische Aufgabe der Heime besteht darin, die im Heim gegebenen Bedingungen der sozialistischen Gemeinschaftserziehung optimal zu nutzen und so zu gestalten, daß durch sie die Funktion der sozialistischen Familienerziehung erfüllt wird.

(2) Die Lösung dieser Aufgabe erfordert, im Kollektiv dauerhafte, erzieherisch bedeutsame und stabile Beziehungen herzustellen. Damit werden für alle Kinder und Jugendlichen eine Atmosphäre der Geborgenheit und Bedingungen dafür geschaffen, daß sie sich zu klugen, lebensfrohen und bewußten Staatsbürgern

entwickeln und ihnen geholfen wird, negative Auswirkungen der bisherigen Erziehungssituation zu überwinden.

(3) Die Heime lösen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Schule, der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation, den Eltern, den Organen der Jugendhilfe und der gesellschaftlichen Öffentlichkeit.

§ 3

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen dient der Verwirklichung des sozialistischen Erziehungszieles. Sie konzentriert sich dabei auf folgende Hauptaufgaben:

- die Kinder und Jugendlichen mit dem Marxismus-Leninismus vertraut zu machen
- den Kindern und Jugendlichen einen klaren Blick für die sozialistische Zukunft zu vermitteln und sie am Beispiel der revolutionären Traditionen der Arbeiterklasse zu erziehen
- die Kinder und Jugendlichen zur tiefen Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik, ihrem sozialistischen Staat, und zum leidenschaftlichen Haß gegen die imperialistischen Feinde unseres Volkes zu erziehen
- die Kinder und Jugendlichen zur festen Freundschaft mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten, zum proletarischen Internationalismus und zur aktiven Solidarität zu erziehen
- die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, gesellschaftliche Verantwortung zu tragen und die sozialistische Lebensweise in ihren Kollektiven zu entwickeln. Durch die Verwirklichung der Kollektiverziehung in den Heimen wird die individuelle Fürsorge für jedes Kind und jeden Jugendlichen gewährleistet und werden Voraussetzungen für die volle Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit geschaffen.

(2) Die Erziehungsarbeit in den Heimen ist darauf gerichtet, den Kindern und Jugendlichen wirksam beim Lernen zu helfen. Sie umfaßt die differenzierte Förderung der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel, sie zum höchstmöglichen schulischen und beruflichen Abschluß zu führen und sie bei der Überwindung von Leistungsrüdeständen zu unterstützen. Die Erziehungsarbeit fördert und entwickelt die Interessen, Talente und Begabungen der Kinder und